



Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Umschlag- und Abstelleleistungen
der Container Terminal Herne GmbH (CTH)
(Stand Januar 2008)

1. Geltungsbereich, ergänzende Bedingungen

- 1.1 Die CTH erbringt Umschlag- und Abstelleleistungen im Kombinierten Verkehr (KV) ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und zwar auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.2 AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.
- 1.3 Spätestens mit Entgegennahme unserer Leistung durch den Kunden gelten die AGB als vereinbart.
- 1.4 Ergänzend gelten:
 - die Regeln für den Betrieb von Umschlagbahnhöfen (Betriebsregeln)
 - der Gefahrgutleitfaden Kombiniertes Verkehr
- 1.5 Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Die CTH betreibt einen Umschlagbahnhof als Verknüpfungspunkt der Verkehrsträger Schiene und Straße. Die CTH gewährleistet allen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die KV anbieten, einen diskriminierungsfreien Zugang in vergleichbarer Qualitäts- und Preisstruktur.
- 2.2 Die CTH erbringt Umschläge und Abstellungen von Ladeeinheiten (LE) des KV ausschließlich im Zusammenhang mit Frachtverträgen.
- 2.3 Zusätzlich zu den Umschlag- und Abstelleleistungen, die im Rahmen dieser AGB erbracht werden, bietet die CTH ergänzende Dienstleistungen für den KV an, die jeweils gesonderter Vereinbarungen bedürfen.

3. Auftragserteilung, Auftragsannahme

- 3.1 Grundlage für die von der CTH zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Rahmenvertrag sowie eine Leistungsvereinbarung.
- 3.2 Der Einzelauftrag des Kunden für Umschläge und Abstellungen hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle zu erteilen.
- 3.3 Die Durchführung und Verbindlichkeit einer elektronischen Auftragserteilung wird in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.
- 3.4 Eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die CTH erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

4. Zustand der LE, Haftung des Kunden

- 4.1 Die LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im KV geeignet sein. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die der CTH und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der LE oder der Ladung entstehen. Bei Verletzung seiner Verpflichtungen haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstandenen Schaden.
- 4.2 LE im Sinne dieser AGB sind:
 - Großcontainer (nach ISO Normen)
 - Wechselbehälter (nach CEN Nomen)
 - Sattelanhänger (nach StVZO)
- 4.3 Alle LE für den unbegleiteten Verkehr im Sinne dieser AGB müssen für den KV zugelassen sein.
- 4.4 Bei der Auftragserteilung ist vom Kunden zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE den jeweiligen technischen Bedingungen unserer Umschlaganlagen entsprechen müssen.
- 4.5 CTH kann die LE bei der Übernahme, während sich diese auf dem Anlieferfahrzeug befinden, vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden besichtigen. CTH ist nicht verpflichtet, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergabenden Dokumente zu prüfen.

5. Umschlag

- 5.1 Ein Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die LE herabgesenkt wird.
- 5.2 Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der LE gelöst, angehoben und von der LE frei ist.
- 5.3 Umschläge werden in verschiedenen Varianten erbracht:
 - 5.3.1 beim Straßeneingang vom Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug oder in die Abstellung oder auf ein Straßenfahrzeug bei Schienenersatzleistungen,

- 5.3.2 beim Schieneneingang vom Schienenfahrzeug auf ein Straßenfahrzeug, in die Abstellung oder auf ein anderes Schienenfahrzeug,
- 5.3.3 beim Straßenausgang von einem Schienenfahrzeug oder aus der Abstellung auf ein Straßenfahrzeug.
- 5.3.4 beim Schienenausgang vom Straßenfahrzeug, aus der Abstellung oder von einem anderen Schienenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug.

6. Abstellung

- 6.1 Die CTH stellt im KV eingesetzte, leere und beladene LE je nach örtlich vorhandenen Abstellkapazitäten ab, wenn der Abstellung ein Schienentransport oder eine Schienenersatzleistung vorausgegangen ist oder sich anschließt. Eine Verpflichtung der CTH zur Abstellung besteht nicht.
- 6.2 Die Disposition der Abstellflächen obliegt der Leitung des Umschlagbahnhofes.
- 6.3 Die Abstellung beginnt nach dem Umschlag auf den Abstellplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Straßenfahrzeug oder das zum Weitertransport bestimmte Schienenfahrzeug.
- 6.4 Ein Abstellen von Sattelanhängern oder Wechselbehältern auf Stützfüßen darf beim Straßeneingang vor dem Umschlag und beim Schieneneingang nach dem Umschlag lediglich mit Zustimmung der CTH erfolgen.
- 6.5 Die CTH ist berechtigt LE abzustellen, wenn die Betriebsabläufe im Umschlagbahnhof dies erfordern.
- 6.6 Abstellungen sind in Abhängigkeit von der zeitlichen Dauer der Abstellung entgeltpflichtig nach den Preislisten der CTH in den jeweils gültigen Fassungen.

7. Haftung

- 7.1 Die CTH haftet für Umschlagleistungen und Abstellungen nach den Bestimmungen der §§ 407 ff, HGB, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.
- 7.2 Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der LE beschränkt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 4 HGB entsprechend. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
- 7.3 Die Haftung der CTH ist in jedem Schadensfall, in dem nur ein Anspruchsteller Ansprüche geltend macht, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund diese Ansprüche erhoben werden, begrenzt auf einen Betrag von 1 Mio. Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für den Fall, dass mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einem Schadensereignis erheben (unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund dies geschieht), ist die Haftung der CTH begrenzt auf 5 Mio. Euro je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet CTH anteilig im Verhältnis der Ansprüche der Geschädigten.
- 7.4 Weitergehende Vermögensschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, werden nicht ersetzt.
- 7.5 Sollen im Rahmen eines Auftrags besonders hochwertige oder gefährliche Güter (wie z.B. Spirituosen, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör, Tabakwaren oder Güter der Gefahrgutklasse 1) im CTH behandelt werden, muss der Kunde rechtzeitig die CTH hiervon in Kenntnis setzen. Aufgrund besonderer, diese Güter betreffender Versicherungsbedingungen, muss im Vorfeld des Vertrages eine individuelle Haftungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden. Bei unterlassener Meldung ist die Haftung der CTH im Schadensfall ausgeschlossen.

8. Schadenabwicklung

- 8.1 Bei Beschädigung und Verlust gilt § 438 HGB. Als Ablieferung gilt dabei im Straßenausgang die Übernahme der Ladeinheit durch den Straßentransporteur. Im Schienenausgang diejenige durch das Eisenbahnunternehmen.
- 8.2 Eine Schadenanzeige ist schriftlich zu erstatten. Die Übermittlung der Schadenanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Schadenanzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- 8.3 Der Kunde soll der CTH Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

9. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter

- 9.1 LE mit gefährlichen Gütern (beladene sowie leere ungereinigte LE) werden von der CTH nicht gelagert.
- 9.2 Für den zeitweiligen Aufenthalt von LE mit gefährlichen Gütern in Umschlagbahnhöfen gelten ergänzend zu den Gefahrgut-Rechtsvorschriften die Bestimmungen des "Gefahrgutleitfadens Kombierter Verkehr".
- 9.3 LE mit gefährlichen Gütern dürfen erst am Versandtag ausgeliefert werden.
- 9.4 Im Empfang sind LE mit gefährlichen Gütern grundsätzlich am Eingangstag abzuholen, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden. Ansonsten kann die CTH LE mit gefährlichen Gütern auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückbefördern, bei einem Dritten, der über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen verfügt einlagern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne hierfür ersatzpflichtig zu werden.
- 9.5 Werden der CTH LE mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben und ist dies auch aus der Kennzeichnung der LE nicht zu erkennen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften für den hieraus entstehenden Schaden.

10. Inkasso

- 10.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Umschlag- und Abstellpreisliste.
- 10.2 Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 10.3 Zahlungen sind auf ein von uns zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 10.4 Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

- 10.5 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Weiterhin werden für jede schriftliche Mahnung 15,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.
- 10.6 Gegen die Forderungen der CTH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt.

11. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 CTH hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den durchzuführenden Leistungen gegenüber dem Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.
- 11.2 CTH darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der CTH gefährdet.

12. Verjährung

- 12.1 Ansprüche gegen CTH verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Frist 3 Jahr.
- 12.2 Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die LE im Schienen- oder Straßenausgang das Umschlagterminal verlassen hat.

13. Gerichtsstand/ Sprache

- 13.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand Sitz der CTH, es sei denn, die CTH wählt den Gerichtsstand des Kunden.
- 13.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Nur die deutsche Fassung der AGB ist verbindlich. Die englische Übersetzung dient hierbei nur besserem Verständnis. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung, geht die deutsche Fassung vor.

14. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht berührt.